

Studienordnung für den Studiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 - 5) an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 14. Januar 2026)

Gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. c Fachhochschulgesetz und § 2 der Rahmenordnung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. August 2025¹

beschliesst die Hochschulleitung:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Gegenstand**

Diese Studienordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der PHZH vom 26. August 2025 (Rahmenordnung) den Bachelorstudiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 - 5).

§ 2 **Ziel des Studiengangs**

Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 - 5) führt zum akademischen Titel «Bachelor of Arts PH Zürich in Primary Education» sowie zu einem Lehrdiplom für die Primarstufe (Schuljahre 1 - 5). Das schweizerisch anerkannte Lehrdiplom berechtigt zum Unterrichten der Fächer gemäss Lehrdiplom sowie zur Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson für die Schuljahre 1 - 5 der Primarstufe.

2. Abschnitt: **Umfang und Aufbau des Studiums**

§ 3 **Studienvarianten**

¹ Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 - 5) kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

² Das Vollzeitstudium dauert in der Regel drei Jahre und gliedert sich in sechs Semester.

³ Das Teilzeitstudium dauert in der Regel vier Jahre und gliedert sich in acht Semester. Im Teilzeitstudium finden die Module und Praktika in der Regel an drei Präsenztagen statt, wobei das erste Praktikum, indem die Eignung geprüft wird, in Vollzeit stattfindet.

⁴ Sowohl im Vollzeit- als auch im Teilzeitstudium kann in die Variante mit Anstellung an eigener Klasse (Teilzeit berufsbegleitend) gewechselt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss § 24 erfüllt sind. Ein Teil der Berufspraktischen Ausbildung kann so an der eigenen Klasse absolviert werden.

¹ LS 414.414

§ 4 **Aufbau des Studiums**

¹ Das Studium ist modular aufgebaut, wobei sich die Module gemäss § 20 Abs. 2 Rahmenordnung in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule unterscheiden.

² Der Studienplan kann verpflichtende Abfolgen von Modulen vorsehen. Eine Modulteilnahme kann

- a. vom Besuch des vorausgehenden Moduls oder
- b. vom Bestehen des vorangehenden Moduls abhängig gemacht werden.

³ In Fällen von Abs. 2 lit. b erfolgt die Modulanmeldung unter dem Vorbehalt, dass die vorangehenden Module bis spätestens zum Modulbeginn bestanden sind.

⁴ Der Studienplan definiert:

- a. die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
- b. die empfohlene und teilweise verpflichtende Abfolge der Module, und
- c. die für den Abschluss erforderlichen Teildiplom- und Diplomprüfungen. und
- d. weitere Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 5 **Studienbereiche und deren Umfang**

¹ Das Studium umfasst die aufgeführten Studienbereiche im jeweils angegebenen Umfang:

Bildungswissenschaften	43 ECTS-Punkte*
Forschung und Entwicklung sowie Bachelorarbeit	12 ECTS-Punkte
Berufspraktische Ausbildung	47 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften und Fachdidaktiken	72 ECTS-Punkte*
Weitere Studienleistungen	6 ECTS-Punkte*

*ECTS-Punkte werden teilweise im Wahl- und Wahlpflichtbereich absolviert

§ 6 **Fächerangebot**

¹ Der Studiengang Kindergarten- und Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1-5) führt zu einer Lehrbefähigung in allen im Kanton Zürich für die Stufe relevanten Fächer, vorbehaltlich Englisch.

² Alle Studierenden müssen folgende Fächer absolvieren:

- a. Deutsch und Deutsch als Zweitsprache
- b. Mathematik
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft
- d. Musik und Performance
- e. Kunst und Design (Bildnerisches Gestalten sowie Textiles und Technisches Gestalten)
- f. Bewegung und Sport
- g. Religionen, Kulturen, Ethik

³ Zusätzlich absolvieren die Studierenden Module im Bereich Medienbildung und Informatik.

⁴ Zusätzlich können die Studierenden während des Studiums Module in Englisch absolvieren, welche nach der Diplomierung im Rahmen des Erweiterungsstudiums Facherweiterung Englisch angerechnet werden. Für die Facherweiterung gilt das Reglement über die Erweiterungsstudien vom 14. Januar 2026.

3. Abschnitt: **Eignungsbeurteilung**

§ 7 **Überfachliche Kompetenzbereiche der beruflichen Eignung**

Die berufliche Eignung wird anhand folgender überfachlicher Kompetenzen geprüft:

- a. Kommunikation,
- b. Kooperation,
- c. Reflexion,
- d. Strukturierung und
- e. Belastbarkeit.

§ 8 **Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr**

¹ Alle Studierenden werden in der Regel im ersten Studienjahr auf ihre berufliche Eignung hinsichtlich überfachlicher Kompetenzen überprüft und beurteilt.

² Die Beurteilung liegt im Verantwortungsbereich der Mentorinnen und Mentoren. Sie findet im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung unter Einbezug der Rückmeldungen von beteiligten Fach- und Lehrpersonen statt.

§ 9 **Verlauf der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

¹ Die Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt in folgenden Gesprächen und Modulen:

- a. Motivationsgespräch,
- b. Standortgespräch,
- c. Eignungsgespräch und
- d. Berufspraktische Module des ersten Studienjahres gemäss Studienplan.

² Die Prorektoratsleitung Ausbildung erlässt verbindliche Formulare für die Beurteilung der beruflichen Eignung

§ 10 **Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Wird die berufliche Eignung zum Zeitpunkt des Eignungsgesprächs durch die Mentorin bzw. den Mentor nicht in Frage gestellt, ist die Beurteilung der beruflichen Eignung Ende des ersten Studienjahres abgeschlossen. Vorbehalten bleibt eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums gemäss § 16.

§ 11 **Erweiterte Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr**

Treten Zweifel in Bezug auf die berufliche Eignung auf, leitet die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung ein. Die Mentorinnen und Mentoren haben die Zweifel bzw. die Schwächen hinsichtlich der überfachlichen Kompetenzen zu begründen.

§ 12 **Kommission Eignung**

¹ Wird eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung angemeldet, beruft der Bereich Berufliche Eignung eine Kommission ein, welche die berufliche Eignung überprüft.

² Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person des Bereichs Berufliche Eignung (Vorsitz),
- die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor,
- Praxislehrperson, und
- nach Ermessen der oder des Kommissionsvorsitzenden weitere Fachpersonen.

³ Die oder der Kommissionsvorsitzende ist zudem befugt, weitere Informationen einzuholen oder eine Begutachtung durch eine externe Fachperson anzuordnen.

§ 13 Sitzungen der Kommission

¹ Die Kommission führt in der Regel drei Kommissionssitzungen durch.

² Die betroffene Studentin oder der betroffene Student nimmt an den Kommissionssitzungen teil, ausgenommen der Beratung und Beschlussfassung in der Abschlusssitzung.

§ 14 Praktikum zur erweiterten Eignungsbeurteilung

¹ Die Beurteilung der erweiterten Eignung findet im Rahmen eines Praktikums statt, nach Möglichkeit im Rahmen der regulären berufspraktischen Ausbildung. Bei Bedarf kann die bzw. der Kommissionsvorsitzende ein Zusatzpraktikum zur Beurteilung der beruflichen Eignung anordnen.

² Wird im Rahmen des regulären Praktikums als Teil der berufspraktischen Ausbildung auch die erweiterte Eignungsbeurteilung geprüft, wird das Praktikum in der Regel als Einzelpraktikum durchgeführt.

³ Über das Bestehen des Praktikums entscheidet die Kommission Eignung.

§ 15 Abschluss der erweiterten Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Die Kommission Eignung entscheidet in ihrer Abschlusssitzung, ob die berufliche Eignung der Studentin bzw. des Studenten zu diesem Zeitpunkt positiv oder negativ beurteilt wird. Sie teilt den Entscheid der Studentin bzw. dem Studenten und der zuständigen Abteilungsleitung mit.

² Liegen besondere Gründe vor, welche die Beurteilung der beruflichen Eignung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich machen, erfolgt eine Meldung der Kommission Eignung an die zuständige Abteilungsleitung. Diese legt gemeinsam mit dem Bereich Berufliche Eignung das weitere Vorgehen fest.

³ Erhält die zuständige Abteilungsleitung von der Kommission Eignung einen negativen Entscheid über die berufliche Eignung, stellt die Abteilungsleitung der Studentin bzw. dem Studenten aufgrund der negativen Beurteilung der beruflichen Eignung die Abweisung vom Studium in Aussicht und gewährt das rechtliche Gehör.

⁴ Die Prorektorin bzw. der Prorektor entscheidet nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf Antrag der Abteilungsleitung definitiv über die Abweisung.

§ 16 Verfahren bei einer erweiterten Eignungsbeurteilung nach Abschluss der Eignungsbeurteilung im ersten Studienjahr

¹ Treten nach dem Abschluss der Beurteilung der beruflichen Eignung im ersten Studienjahr Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichen Zweifeln an der beruflichen Eignung führen, stellt die zuständige Mentorin bzw. der zuständige Mentor oder die Studiengangleitung an die zuständige Abteilungsleitung Antrag auf Einleitung einer erweiterten Eignungsbeurteilung. Diese kann eine erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen.

² Bei Einleitung der erweiterten Beurteilung der beruflichen Eignung begründet die für die Studentin bzw. den Studenten zuständige Abteilungsleitung diesen Entscheid schriftlich. Sie legt nach Absprache mit dem Bereich Berufliche Eignung fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen die erweiterte Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat und bestimmt die Modalitäten (z.B. Wiederholung eines Praktikums oder Anordnung eines Zusatzpraktikums). Die §§ 11 ff. kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: Studienleistungen

A. Allgemeines

§ 17 Anforderungen an die aktive Mitarbeit

¹ Die Studierenden sind eigen- und mitverantwortlich für ihr Studieren und Lernen.

² Die Anforderungen an die aktive Mitarbeit der Studierenden werden für die einzelnen Module in den jeweiligen Modulbeschreibungen konkretisiert, wobei allfällige Pflichtveranstaltungen in Präsenz zu benennen sind oder eine Präsenzpflcht über das Modul festgehalten werden kann.

³ Wird die in der Modulbeschreibung definierte Anforderung an die aktive Mitarbeit nicht erfüllt, kann die Dozentin oder der Dozent das Modul auf «nicht erfüllt» setzen. Es liegt im Ermessen der Dozierenden einen Zusatzauftrag einzufordern, wodurch die Anforderung an die aktive Mitarbeit dennoch erfüllt werden kann.

⁴ Für die Module der berufspraktischen Ausbildung gilt die entsprechende Wegleitung.

⁵ Im Falle von Absenzen melden sich die Studierenden bei den Dozierenden ab und tragen dafür Verantwortung, sich die Inhalte der Lehrveranstaltung selbständig zu erschliessen.

§ 18 **Einsichtnahme und Gespräch bei Nachweisen des Studienerfolgs**

¹ Bei einem schriftlichen Nachweis des Studienerfolgs haben die Studierenden das Recht auf eine Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit.

² Bei computerbasierten Nachweisen des Studienerfolgs legt die inhaltlich verantwortliche Person fest, ob eine Einsichtnahme oder ein Gespräch angeboten wird.

³ Bei einem mündlichen Nachweis des Studienerfolgs oder einem Nachweis des Studienerfolgs anderer Form haben die Studierenden das Recht auf ein Gespräch mit der Examinatorin oder dem Examinator bzw. mit der für die Prüfung verantwortlichen Fachperson.

§ 19 **Anrechnung studentische Mitwirkung**

¹ Die Übernahme von Funktionen in den institutionellen studentischen Mitwirkungsorganen während mindestens vier Semestern sowie die Mitarbeit in der curricularen Entwicklung können nach Aufwand mit insgesamt maximal 6 ECTS-Punkten kreditiert werden.

² Die Studiengangleitung entscheidet über die Anrechnung, den Umfang der Anrechnung und legt in Absprache mit den Studierenden fest, an welches Modul oder welche Module die ECTS-Punkte angerechnet werden.

B. Berufspraktische Ausbildung

§ 20 **Allgemeines**

¹ Praktika sind jene Module der berufspraktischen Ausbildung, die im Rahmen des Unterrichts an Klassen stattfinden inkl. vor- und nachbereitende Anlässe.

² Voraussetzung zur Zulassung zu einem Praktikum ist die erfolgreiche Absolvierung der vorangehenden Praktika der berufspraktischen Ausbildung. Die Bereichsleitung der berufspraktischen Ausbildung kann nach Absprache mit der Studiengangleitung Ausnahmen bewilligen.

³ Die Praktika finden, vorbehältlich der ausgewiesenen berufsintegrierten Anlässe der berufspraktischen Ausbildung, im Normalfall an einer von der PHZH zugewiesenen Praktikumsklasse bei ausgebildeten Praxislehrpersonen statt.

⁴ Die Studierenden absolvieren Praktika sowohl auf der Kindergarten- (Schuljahre 1 und 2) als auch der Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 3 bis 5).

⁵ Die Studierenden werden allein, zu zweit oder zu dritt einem Praktikumsplatz zugeteilt.

⁶ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Praktika werden in der Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung geregelt.

§ 21 **Begleitung und Beurteilung**

¹ In der berufspraktischen Ausbildung werden die Studierenden von Praxislehrpersonen, Mentorinnen oder Mentoren, Praxisleitungen, sowie allfälligen weiteren Fachpersonen begleitet.

² Die Praktika werden von der Mentorin oder dem Mentor sowie der Praxislehrperson gemeinsam beurteilt und anhand der jeweils praktikumsspezifischen Kriterien bewertet.

³ Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung entscheidet die zuständige Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung nach Anhörung beider Parteien. Die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung kann weitere schriftliche Informationen beiziehen.

⁴ Wird ein Praktikum als ungenügend beurteilt, gilt es als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung ist einmal möglich und kann zu einer Studienzeiterverlängerung führen.

§ 22 Aktive Mitarbeit

¹ Grundsätzlich verlangen die Module der berufspraktischen Ausbildung volle Präsenz.

² Bei Absenzen benachrichtigen die Studierenden unmittelbar die Praxislehrperson, die Mentorin oder den Mentor und weitere am Praktikum beteiligte Personen.

³ Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen in Wochenpraktika muss bei der Geschäftsstelle ein Beleg der Absenz aus wichtigen Gründen (z.B. Arztzeugnis) eingereicht werden.

⁴ Details zur Präsenz und aktiven Mitarbeit regelt die Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung.

§ 23 Abbruch

¹ Ergeben sich im Verlauf eines Praktikums begründete Zweifel hinsichtlich der zu erreichenden berufspraktischen und/oder der überfachlichen Kompetenzen einer Studentin/ eines Studenten, befinden die Praxislehrperson und die Mentorin/ der Mentor gemeinsam über den Abbruch des Praktikums.

² Eine Entscheidung zum Abbruch wird von der Mentorin/ dem Mentor und der Praxislehrperson z.H. der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung schriftlich begründet und der Studentin/ dem Studenten durch die Mentorin/ den Mentor und die Praxislehrperson kommuniziert. Das Praktikum gilt in diesem Fall als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

³ Beim Abbruch eines Praktikums durch die Studentin/ den Studenten im Verlauf eines Praktikums gilt dieses als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Der Student/ die Studentin teilt den Entscheid zum Abbruch der Mentorin/ dem Mentor und der Praxislehrperson sowie – wenn vorhanden – der Praxisleitung - schriftlich mit und kommuniziert ihn der zuständigen Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung ebenfalls schriftlich.

§ 24 Teile der berufspraktischen Ausbildung an eigener Klasse

¹ Die Wegleitung der berufspraktischen Ausbildung hält fest, welche Teile der berufspraktischen Ausbildung auf Antrag an eigener Klasse absolviert werden können.

² Damit Teile der berufspraktischen Ausbildung an eigener Klasse absolviert werden können, muss die Anstellung folgende Anforderung erfüllen:

- a. Anstellung auf der Kindergarten- oder Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5),
- b. Anstellung in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich, und
- c. Vorgaben betreffend Fächer und Anstellungspensum gemäss Wegleitung berufspraktische Ausbildung.

³ Über den Antrag zu Teilen der berufspraktischen Ausbildung an eigener Klasse entscheidet die Bereichsleitung berufspraktische Ausbildung.

§ 25 Anforderungen an Anstellung für die Studienvariante Teilzeit berufsbegleitend

¹ Für den Eintritt in die Studienvariante Teilzeit berufsbegleitend müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Positive Eignungsbeurteilung,

- b. Festanstellung im Umfang von mindestens 6 Wochenlektionen auf der Kindergarten- oder Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5) an einer Klasse bzw. im Umfang von mindestens 8 Wochenlektionen, sofern der Wechsel in diese Studienvariante erst nach dem Quartalspraktikum erfolgt,
 - c. Vorgaben betreffend Bedingungen und Fächern gemäss Wegleitung berufspraktische Ausbildung, und
 - d. der Arbeitsort befindet sich in der Regel an einer öffentlichen Schule im Kanton Zürich.
- ² Änderungen in der Anstellung müssen der Studiengangleitung und der Bereichsleitung Berufspraktische Ausbildung gemeldet werden und können eine Studienzeiterverlängerung zur Folge haben.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung in Absprache mit der Bereichsleitung Berufspraktischen Ausbildung.

C. Weitere Diplomierungsvoraussetzungen

§ 26 Nachweis weiterer Diplomierungsvoraussetzungen

- ¹ Von den Studierenden kann für den Studienabschluss der Nachweis von Leistungen verlangt werden, die nicht mit ECTS-Punkten gewertet werden und teilweise ausserhalb der PHZH zu absolvieren sind.
- ² Der Nachweis solcher weiterer Diplomierungsvoraussetzungen kann für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch sein oder von den gewählten Fächern abhängen. Der Studienplan gibt Auskunft darüber.
- ³ Allfällige weitere Diplomierungsvoraussetzungen sind im Studienplan festgelegt.

§ 27 Auserschulisches Praktikum

- ¹ Alle Studierenden müssen für den Studienabschluss den Nachweis einer auserschulischen Tätigkeit erbringen.
- ² Im auserschulischen Praktikum gewinnen Studierende Einblick in ein Tätigkeitsgebiet oder mehrere verschiedene Tätigkeitsgebiete ausserhalb des regulären Schulunterrichts.
- ³ Die auserschulischen Tätigkeiten werden von den Studierenden in eigener Verantwortung organisiert.
- ⁴ Das auserschulische Praktikum dauert insgesamt 500 Arbeitsstunden, wobei diese drei Monate am Stück, in Teilzeit oder in Einzelstunden geleistet werden können.
- ⁵ Der Zeitpunkt der auserschulischen Tätigkeiten kann vor und während der Ausbildung liegen.

D. Bachelorarbeit

§ 28 Inhalt und Umfang

- ¹ Die Bachelorarbeit wird mit 8 ECTS-Punkten kreditiert und ist in der Regel eine Einzelarbeit.
- ² Die Bachelorarbeit kann gemäss Wegleitung neben einer schriftlichen Arbeit Pflichtveranstaltungen, Kolloquien oder mündliche Prüfungen umfassen.
- ³ Weitere Einzelheiten betreffend Inhalt, Umfang, Formen, Verfahren und Beurteilung der Bachelorarbeit werden in der Wegleitung zum Verfassen der Bachelorarbeit geregelt.

§ 29 Anmeldung zur Bachelorarbeit

- ¹ Die Studierenden melden sich bis zum festgelegten Termin für die Bachelorarbeit an.
- ² Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann gemäss Modulbeschreibung an Voraussetzungen geknüpft sein.

§ 30 **Betreuung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird in enger Absprache mit der Betreuungsperson erarbeitet.

§ 31 **Einreichung der Bachelorarbeit**

¹ Die Arbeit muss zum festgelegten Termin und in der festgelegten Weise eingereicht werden.

² Für eine Verschiebung der Einreichung muss bis spätestens drei Wochen vor dem Abgabetermin ein Gesuch an die Geschäftsstelle der entsprechenden Stufe gestellt werden. Der Entscheid über die Verlängerung liegt bei der Studiengangleitung. Eine Verschiebung des Termins kann eine Studienverlängerung zur Folge haben.

³ Bei nicht fristgerecht eingereichter Arbeit gilt die betreffende Arbeit als ungenügend.

§ 32 **Beurteilung der Bachelorarbeit**

¹ Die Bachelorarbeit wird nach in der Wegleitung Bachelorarbeit definierten Kriterien mit einer Note beurteilt. Die Note wird auf der Grundlage einer schriftlichen Beurteilung in einem Feedbackgespräch erläutert.

² Für die Wiederholung ungenügender Bachelorarbeiten gilt § 57 der Rahmenordnung.

³ Die Einreichung einer überarbeiteten bzw. neuen Arbeit erfolgt frühestens nach einem Semester und spätestens nach zwei Semestern zu den regulären Abgabeterminen. Eine weitere Überarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 33 **Selbständigkeitserklärung**

Mit der Abgabe der Arbeit bestätigt die Verfasserin oder der Verfasser, die Arbeit selbst verfasst zu haben, keine unerlaubten Hilfsmittel und die erlaubten Hilfsmittel nur in zulässiger Weise verwendet zu haben.

E. Diplomprüfungen und Diplomierung

§ 34 **Diplomprüfungen**

¹ Der Studienplan definiert, welche Diplomprüfungen und gegebenenfalls Teildiplomprüfungen zu absolvieren sind.

² Der Studienplan definiert die Berechnung der Diplomnote, wenn diese aus mehreren Teildiplomprüfungen besteht.

³ Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen für die Diplomprüfungen werden in der jeweiligen Prüfungsanforderung festgelegt, welche von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Eingangsstufe erlassen wird.

⁴ Die Studierenden melden sich bis zu den festgelegten Terminen für Diplomprüfungen an. Prüfungsanmeldungen sind verbindlich.

§ 35 **Diplomnote**

Im Lehrdiplom werden folgende Diplomnoten aufgeführt:

- a. Bildungswissenschaften,
- b. Berufspraktische Ausbildung,
- c. alle Fächer, für die eine Lehrbefähigung erteilt wird,
- d. Bachelorarbeit.

§ 36 **Voraussetzungen für die Diplomierung**

¹ Das Diplomierungsverfahren wird durch einen Antrag der Studierenden bis zum festgelegten Termin ausgelöst.

² Mit dem Antrag bestätigen die Studierenden, alle für die Diplomierung erforderlichen Leistungen erbracht zu haben.

³ Für die Diplomierung müssen die Studierenden folgende Leistungen erbracht haben:

- a. Erfolgreich abgeschlossene Beurteilung der beruflichen Eignung,
- b. Bestehen sämtlicher Module sowie (Teil-)Diplomprüfungen gemäss Studienplan,
- c. bestandene Bachelorarbeit und
- d. Nachweis der erforderlichen weiteren Diplomierungsvoraussetzungen.

§ 37 **Diplomurkunden**

Die Diplomurkunden gemäss § 60 ff. Rahmenordnung werden elektronisch abgegeben und sind mit einer Möglichkeit zur elektronischen Überprüfung der Echtheit versehen.

§ 38 **Diplomierungstermine**

¹ Als reguläre Diplomierungsdaten gelten der 31. Juli bei Studienabschluss im Frühlingssemester und der 31. Januar bei Studienabschluss im Herbstsemester.

² Weitere Diplomierungsdaten, insbesondere für Fälle von nachzureichenden Nachweisen weiterer Diplomierungsvoraussetzungen, sind der 31. März, 31. Mai, 30. September und 30. November.

³ Massgeblich für das Diplomierungsdatum ist der Zeitpunkt des Antrags auf Diplomierung.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

§ 39 **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

§ 40 **Übergangsregelung**

¹ Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, werden vorbehaltlich Abs. 2 per Herbstsemester 2026 dieser Studienordnung unterstellt.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2026 begonnen haben, gilt:

- a. dass sie die Zwischenprüfungen Deutsch und Bildung und Erziehung nach altem Recht absolvieren müssen und hierfür bis spätestens Ende Frühlingssemester 2028 Zeit haben. Das Studium muss nach dem zweiten Fehlversuch nicht unterbrochen werden. Wurde eine Zwischenprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert und besteht gemäss altem Recht noch eine Wiederholungsmöglichkeit, ist statt der Zwischenprüfung das Modul zu absolvieren, welches den Kompetenznachweis enthält, der die Zwischenprüfung ersetzt.
- b. dass zwei Diplomnoten Berufspraktische Ausbildung im Lehrdiplom ausgewiesen werden, sofern das Quartalspraktikum vor dem Frühlingssemester 2027 stattfindet. Die Diplomnote 1 ist die Note des Quartalspraktikums, die Diplomnote 2 ist die Note des Schlusspraktikums bzw. der berufspraktischen Diplomprüfung bei Studierenden Teilzeit berufsbegleitend.